

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-,  
Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie sowie für die Miederindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

## I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Miederindustrie im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge

## II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Geltung.

## III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die vor dem 1. Juli 2015 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 1,75 % erhöht. Der Urlaubszuschuss 2014 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 1,75 % erhöhte Istlohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

## IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum 1. Juli 2015 um 1,75 % zu erhöhen.

## V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

- a) gilt für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie:

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2015 so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 1,75 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 1,75 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

b) gilt für die Miederindustrie:

Gemäß § 7 (5) 1a, Rahmenkollektivvertrag vom 1. April 1996, beträgt der Akkordrichtsatz 96 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes der jeweiligen Lohngruppe.

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2015 so anzuheben, dass die Effektivverdienste sich um 1,75 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 1,75 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher im Durchschnitt 25 % über dem jeweiligen Akkordrichtsatz (96 % des jeweiligen Kollektivvertragslohnes) liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. a) RKV (Akkordrichtsatz + 25 %) erreicht wird.

## **VI. Urlaubszuschuss**

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2015 wird auf der Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## **VII. Lohnstarif für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs- und Hosenträgerindustrie**

Ab 1. Juli 2015 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I	6,90
Hilfsarbeiten, Handnähen, Vorrichten auf Hemden, Knopfannähen, angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Putzen, Stutzen, Handsticken, leichte Lager- oder Verpackungsarbeiten, Geschäftsdien(er)in	
Lohngruppe II	7,10
alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinsticken, Vorrichten auf Kragen und Damenwäsche, Maschinbügeln, Pressen, Legen, Adjustieren, Steifen, Stärken, sofern nicht III oder IV, Teil- oder Zwischenkontrolle.	
Nur für Hosenträger: Zuschneiden, Nähen, Stanzen, Adjustieren	

Lohngruppe III Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre), Arbeiten an Armabwärtsmaschine, Inkrustiermaschine, Kragen auf- und niedernähen, Handbügeln (außer Damenwäsche) ganzer Wäschestücke, Endkontrolle, Musternähen, schwere Lager- oder Verpackungsarbeiten	7,35
Lohngruppe IV Handbügeln auf Steifwäsche, Springer(in) am Band	7,45
Lohngruppe V Stanzen, Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Pausen	7,57
Lohngruppe VI Zuschneiden nach Schablonen und verantwortlich für Stoffverbrauch	7,80
Lohngruppe VII Schnittmachen, Modellmachen, für Muster verantwortlich, Bandleiter(in), Gruppenleiter(in)	8,05
Lohngruppe VIII Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) mit Prüfung, Mechaniker(in), Elektriker(in), sonstige Professionisten	7,68
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Sonstige Arbeitskräfte: Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung	7,57
Portier(in), Bediener(in),	6,90
Sonderpositionen für fahnerzeugende Betriebe: Färben, Bleichen nach Vorschrift	7,45
Maschindrucken	7,68
Handdrucken	7,92
Colorist(in), Qualifiziertes Färben, selbständiges Abmustern	8,05

Vorarbeiter(innen) erhalten 20% über dem Abteilungs- (Akkord-) durchschnitt.

Anfänger nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten für die Dauer der Anlernzeit im Sinne § 7 (8) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. April 1996 90% des Lohnes der betreffenden Kategorie.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,75 % zu erhöhen.

### **VIII. Lohntarif für die Krawattenindustrie**

Ab 1. Juli 2015 gelten folgende kollektivvertraglichen Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, gelerntes Nähen im 1. Jahr nach der Auslehre,	6,90

angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres,  
Hilfskräfte im Zuschnitt (Pausen, Spannen, Stempeln, Kleben, Sortieren)

Lohngruppe II 7,10  
alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinbügeln, Handbügeln

Lohngruppe III 7,57  
Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Schablonen

Lohngruppe IV 7,68  
Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in),  
Elektriker(in), sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn  
eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:  
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung 7,57  
Portier(in), Bediener(in), Geschäftsdienstler(in) 6,90

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,75 % zu erhöhen.

#### **IX. LOHNTARIF für die Schirmindustrie**

Ab 1. Juli 2015 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten	6,80
Lohngruppe II Maschinnähen, Spannen, Heften und Zuschneiden (während der Anlernzeit)	6,84
Lohngruppe III Spannen, Heften (nach der Anlernzeit), Anspitzeln	7,18
Lohngruppe IV Maschinnähen (nach der Anlernzeit)	7,63
Lohngruppe V Zuschneiden, Gestellfertigen, Griffmontage, Reparaturarbeiten	7,79

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,75 % zu erhöhen.

#### **X. LOHNTARIF für die Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie**

Ab 1. Juli 2015 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Arbeiten im 1. Arbeitsjahr	6,80

Lohngruppe II Arbeiten nach dem 1. Arbeitsjahr	7,03
Lohngruppe III Arbeiten nach dem 3. Arbeitsjahr	7,29
Lohngruppe IV Vorarbeiten, (Tischerste(r) und Mustermacher(in))	7,57

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,75 % zu erhöhen.

## XI. LOHNTARIF für die Miederindustrie

Ab 1. Juli 2015 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I: Alle einfachen Arbeiten, Spiralen, Stäbe, Bügel oder Rollschieber einschieben, alles Nachschneiden und Zurechtsschneiden mit der Schere, einfaches Glätten von Falten und Nähten (nicht Bügeln), Handnäharbeiten, Einsortieren von Fertigware, Stempeln, Etikettieren, Eintüten, Anfertigen von Lichtpausen, Absortieren von Kundenware, Absortieren von Zutaten, Hilfsarbeiten in der Küche oder Kantine, Reinigungsarbeiten, leichte Lager- oder Packarbeiten mit Kontrollfunktion (außer Qualitätskontrolle)	6,90
Lohngruppe II: Das Vornähen von Futter- und Oberstoffen oder Spitze bzw. auch Schaumgummiteilen, das einnadelige Abnähen von Streifen, Das Einfassen und Zusammennähen einfacher Teile (Führung), Rollieren, Verschluss annähen an Büstenhalter oder Sportgürtel, Strumpfhalter annähen, Bandspitze annähen an offenen Kanten, Fagotingnähen, Muschelband nähen, Einnähen von Spiralen (gerade Nähte), Aufnähen von Streifen (gerade Nähte), Absteppen, Zusammen- oder Übernähen mit Zickzackmaschine, Teile Zusammennähen mit Überwendlingmaschine, Versäubern mit Überwendlingmaschine, Verschlussgummi stanzen, Riegelautomat, Knopfannähmaschine, Stickautomat, Knopflochautomat, Rundsteppen mit Automat,	6,98
Lohngruppe III: Bordieren, Reißverschluss einnähen, Einnähen von Spiralen (gebogene Nähte), Cup-Quernähte zusammennähen oder verstürzen Das Aufnähen von Blenden oder Verstärkungsteilen mit Ecken oder Innen- und Außenbogen, Haken- oder Haftenband annähen, Spitzen aufnähen an fertigen Teilen, Cup einnähen, Aufnähen von Streifen (gebogene Nähte), Gummilitze verstürzt annähen mit Halter einlegen, Fagotingnähen mit Umbuggen, Durchsehen auf Fehler (Zwischenkontrolle), Aufziehen und/oder Trennen von Lagen, Zusammenrichten von geschnittenen Teilen, Fertigung ganzer Stücke bei Serienproduktion, Bügeln	7,10
Lohngruppe IV: Einlegen bei Bandfertigung, Musternähen, Springer(in) am Band, Prüfen auf Einhalten der Verarbeitungsvorschriften (Endkontrolle) Stanzen, Herausschneiden mit Bandmesser,	7,23

Aufzeichnen mit Schablone für alle Größen und Stoffbreiten bei vorgeschriebenem Schnittlagebild,  
Transport- und schwere Lagerarbeiten

Lohngruppe V: 7,35  
Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre).

Lohngruppe VI: 7,57  
Zuschneiden, für den Schnitt verantwortlich,  
Verkleinern und/oder Vergrößern (Gradieren),  
Aufzeichnen mit Schablone unter Berücksichtigung von Maßangaben,  
Ermittlung und Festlegung des günstigsten Schnittlagebildes (Stoffverbrauch)

Lohngruppe VII: 8,05  
Modellentwerfen, für Muster verantwortlich

Professionisten: 7,68  
Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in),  
sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:  
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) nicht geprüft 7,57  
Portier(in), Wächter(in), Hausbesorger(in) 6,90

Vorarbeiter(innen) erhalten 20 % über der Lohngruppe III bzw. über dem Akkorddurchschnittsverdienst.

Für Miedernäher(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt keine Anlern- oder Einarbeitzeit.

Für Schneider(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt eine Anlern- bzw. Einarbeitzeit von 4 Wochen bei einer Entlohnung von 80 % der jeweiligen Lohngruppe, mindestens jedoch Lohngruppe I.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,75 % zu erhöhen.

## **XII. Lehrlingsentschädigung**

bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	714,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	836,00

bei drei-/vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	619,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	714,00
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	836,00
im 4. Lehrjahr monatlich	EUR	977,00

### **XIII. Änderungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996**

Ergänzt wird Absatz (1) bei **§15 SONSTIGE ARBEITSVERHINDERUNGSFÄLLE**

**e)** Bei Eheschließung oder Eintragung im Sinne des EPG von Geschwistern oder Kindern

Geändert wird Absatz (4) **§ 17 BEGINN UND ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISES**

(4) Nach Ablauf der Probezeit bzw. schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von zwei Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den/die ArbeitgeberIn ausgesprochene Kündigung beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses

nach 5 Jahren .....	drei Wochen
nach 10 Jahren .....	vier Wochen
nach 15 Jahren .....	fünf Wochen
nach 25 Jahren .....	sechs Wochen

Wien, am 20. Mai 2015

**FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, -SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Manfred Kern

Dr. Wolfgang Zeyringer

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Die Berufsgruppenleiterin:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

Mag. Eva-Maria Strasser

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Peter Schleinbach

Gerald Kreuzer